

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ueber Währschaftsleistung beim Viehhandel

[urn:nbn:de:bsz:31-338158](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-338158)

Ueber Währschäftsleistung beim Viehhandel.

Jedes Jahr, seit seinem Bestehen, hat unser landw. Vereinskalendar eine genaue Darlegung der gesetzlichen Bestimmungen über sog. Gewährsmängel beim Kauf und Verkauf von Vieh aller Art und über Seuchenpolizei gebracht, wie sie bis daher im Großherzogthum Baden, wie auch in anderen deutschen Staaten Geltung hatten. Seit dem 1. Januar 1900 gelten nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch für ganz Deutschland die gleichen gesetzlichen Bestimmungen.

Darnach haftet nach wie vor der Verkäufer beim Handel mit Pferden, Mauleseln und Maulthieren, mit Rindvieh, Schafen und Schweinen — soferne er nichts anderes mit dem Käufer vereinbart hat — nur für bestimmte Fehler, sogenannte Hauptmängel, und auch für diese nur innerhalb bestimmter Fristen (Währzeit).

Nun schreibt aber das Bürgerliche Gesetzbuch vor:

§ 482. Der Verkäufer hat nur bestimmte Fehler (Hauptmängel) und diese nur dann zu vertreten, wenn sie sich innerhalb bestimmter Fristen (Gewährfristen) zeigen.

Die Hauptmängel und die Gewährfristen werden durch eine mit Zustimmung des Bundesraths zu erlassende kaiserliche Verordnung bestimmt. Diese Bestimmung kann auf demselben Wege ergänzt und abgeändert werden.

§ 483. Die Gewährfrist beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Gefahr auf den Käufer übergeht.

§ 484. Zeigt sich ein Hauptmangel innerhalb der Gewährfrist, so wird vermuthet, daß der Mangel schon zu der Zeit vorhanden gewesen sei, zu welcher die Gefahr auf den Käufer übergegangen ist.

§ 485. Der Käufer verliert die ihm wegen des Mangels zustehenden Rechte, wenn er nicht spätestens zwei Tage nach dem Ablaufe der Gewährfrist oder, falls das Thier vor dem Ablaufe der Frist getödtet worden oder sonst verwendet ist, nach dem Tode des Thieres den Mangel dem Verkäufer anzeigt oder die Anzeige an ihn absendet oder wegen des Mangels Klage gegen den Verkäufer erhebt oder diesem den Streit verkündet oder gerichtliche Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweises beantragt. Der Rechtsverlust tritt nicht ein, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat.

§ 486. Die Gewährfrist kann durch Vertrag

verlängert oder abgekürzt werden. Die vereinbarte Frist tritt an die Stelle der gesetzlichen Frist.

§ 487. Der Käufer kann nur Wandelung*, nicht Minderung verlangen. Die Wandelung kann auch in den Fällen der §§ 351—353**, insbesondere wenn das Thier geschlachtet ist, verlangt werden; an Stelle der Rückgewähr hat der Käufer den Werth des Thieres zu vergüten. Das Gleiche gilt in anderen Fällen, in denen der Käufer infolge eines Umstandes, den er zu vertreten hat, insbesondere einer Verfügung über das Thier, außer Stande ist, das Thier zurückzugewähren.

Ist vor der Vollziehung der Wandelung eine unwesentliche Verschlechterung des Thieres infolge eines von dem Käufer zu vertretenden Umstandes eingetreten, so hat der Käufer die Werthminderung zu vergüten. — Nutzungen hat der Käufer nur insoweit zu ersetzen, als er sie gezogen hat.

§ 488. Der Verkäufer hat im Falle der Wandelung dem Käufer auch die Kosten der Fütterung und Pflege, die Kosten der thierärztlichen Untersuchung und Behandlung, sowie die Kosten der nothwendig gewordenen Tödtung und Wegschaffung des Thieres zu ersetzen.

§ 489. Ist über den Anspruch auf Wandelung ein Rechtsstreit anhängig, so ist auf Antrag der einen oder der anderen Partei die öffentliche Versteigerung des Thieres und die Hinterlegung des Erlöses durch einstweilige Verfügung anzuordnen, sobald die Besichtigung des Thieres nicht mehr erforderlich ist.

§ 490. Der Anspruch auf Wandelung, sowie der Anspruch auf Schadenersatz wegen eines Hauptmangels, dessen Nichtvorhandensein der Verkäufer zugesichert hat, verjährt in sechs Wochen von dem Ende der Gewährfrist an. Im

* Das heißt, er kann Aufhebung, Ungültigkeit des Kaufes, nicht aber Nachlaß am Kaufpreis (Minderung) verlangen.

** §§ 351 bis 353 schließen den Rücktritt vom Kaufvertrag auf, wenn der Berechtigte oder ein von ihm zu vertretender Anderer eine wesentliche Verschlechterung, den Untergang oder die anderseitige Unmöglichkeit der Herausgabe des empfangenen Gegenstandes verschuldet, die empfangene Sache durch Bearbeitung oder Umbildung in eine andere Sache umgestaltet, veräußert oder mit dem Rechte eines Dritten belastet hat oder ihm die Verfügung darüber im Wege der Zwangsvollstreckung, Arrestvollziehung oder durch den Konkursverwalter entzogen ist.

übrigen bleiben die Vorschriften des § 477 unberührt.*

An Stelle der in den §§ 210, 212, 215 bestimmten Fristen tritt eine Frist von sechs Wochen.**

Der Käufer kann auch nach der Verjährung des Anspruchs auf Wandelung die Zahlung des Kaufpreises verweigern. Die Aufrechnung des Anspruchs auf Schadenersatz unterliegt nicht der im § 479 bestimmten Beschränkung.***

§ 491. Der Käufer eines nur der Gattung nach bestimmten Thieres kann statt der Wandelung verlangen, daß ihm an Stelle des mangelhaften Thieres ein mangel freies geliefert wird. Auf diesen Anspruch finden die Vorschriften der §§ 488—490 entsprechende Anwendung.

§ 492. Uebernimmt der Verkäufer die Gewährleistung wegen eines nicht zu den Hauptmängeln gehörenden Fehlers oder sichert er eine Eigenschaft des Thieres zu, so finden die Vorschriften der §§ 487—491 und wenn eine Gewährfrist vereinbart wird, auch die Vorschriften der §§ 483—485 entsprechende Anwendung. Die im § 490 bestimmte Verjährung beginnt, wenn eine Gewährfrist nicht vereinbart wird, mit der Ablieferung des Thieres.

Die Gewährfristen sind bisher in Baden — wohl auch anderwärts — durch das Gesetz selbst festgesetzt gewesen und bildeten einen Theil des Inhaltes desselben. Kürzlich sind sie wie auch die Hauptmängel nicht mehr im Gesetz enthalten, sondern sie werden durch eine mit

* Es kann daher die Verjährungsfrist durch Vertrag verlängert werden und die Verjährung wird bis zur Beendigung des Verfahrens unterbrochen, wenn der Käufer gerichtliche Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweises beantragt.

** § 210 setzt eine Frist von drei Monaten fest für die Klageerhebung nach der Erledigung des an eine Behörde, welche Vorentscheidung über die Zulässigkeit des Rechtswegs zu treffen hat, oder an ein höheres Gericht, welches das zuständige Gericht zu bestimmen hat, einzureichenden Gesuchs. §§ 212 und 215 gewähren eine Frist von sechs Monaten für die Erhebung einer neuen Klage, nachdem die erste Klage zurückgenommen oder durch ein nicht in der Sache selbst entscheidendes Urtheil rechtskräftig abgewiesen wurde, bezw. für die Klage auf Befriedigung oder Feststellung des Anspruchs nach Beendigung des Prozesses.

*** § 479 bestimmt, daß der Anspruch auf Schadenersatz nach Vollendung der Verjährung nur erhoben werden kann, wenn der Käufer vor der Vollendung der Verjährung den Mangel dem Verkäufer angezeigt oder die Anzeige an ihn abgesendet, bezw. gerichtliche Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweises beauftragt oder in einem zwischen ihm und einem späteren Erwerber der Sache wegen des Mangels anhängigen Rechtsstreite dem Verkäufer den Streit verliert hat.

Zustimmung des Bundesraths zu erlassende Kaiserliche Verordnung bestimmt und können jederzeit auf demselben Weg abgeändert oder ergänzt werden. Letzteres mag Manchem nicht ganz unbedenklich erscheinen, es hat aber den Vortheil, daß Mängel und Lücken, welche etwa mit der Zeit hervortreten sollten, ohne Umständlichkeit beseitigt werden können und überhaupt den veränderten Verhältnissen Rechnung getragen werden kann. Dementsprechend ist nun im Reichsgesetzblatt (Nr. 13) unterm 27. März d. J. auf Grund des § 482 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nachstehende Kaiserliche Verordnung bereits veröffentlicht worden:

§ 1. Für den Verkauf von Nutz- und Zuchtthieren gelten als Hauptmängel:

I. bei Pferden, Eseln, Mauleseln und Maulthieren:

1. Rog (Wurm) mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen;

2. Dummkoller (Koller, Dummsein) mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen; als Dummkoller ist anzusehen die allmählich oder infolge der akuten Gehirnwasser sucht entstandene, unheilbare Krankheitszustand des Gehirns, bei der das Bewußtsein des Pferdes herabgesetzt ist;

3. Dämpfigkeit (Dampf, Hartschlägigkeit, Bauchschlägigkeit) mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen; als Dämpfigkeit ist anzusehen die Athembeschwerde, die durch einen chronischen, unheilbaren Krankheitszustand der Lungen oder des Herzens bewirkt wird;

4. Kehlkopfpfeifen (Pfeiferdampf, Hartschnaufigkeit, Rohren) mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen; als Kehlkopfpfeifen ist anzusehen die durch einen chronischen und unheilbaren Krankheitszustand des Kehlkopfs oder der Luftröhre verursachte und durch ein hörbares Geräusch gekennzeichnete Athemstörung;

5. periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen; als periodische Augenentzündung ist anzusehen die auf inneren Einwirkungen beruhende entzündliche Veränderung an den inneren Organen des Auges;

6. Koppen (Krippenhefen, Aufsetzen, Freikoppen, Luftschnappen, Windschnappen) mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen;

II. bei Rindvieh:

1. tuberkulöse Erkrankung, sofern infolge dieser Erkrankung eine allgemeine Beeinträchtigung des Nährzustandes des Thieres herbeigeführt ist, mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen;

2. Lungenseuche mit einer Gewährfrist von achtundzwanzig Tagen;

III. bei Schafen:

Müde mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen;

IV. bei Schweinen:

1. Rothlauf mit einer Gewährfrist von drei Tagen;

2. Schweineseuche (einschließlich Schweinepest) mit einer Gewährfrist von zehn Tagen.

§ 2. Für den Verkauf solcher Thiere, die als bald geschlachtet werden sollen und bestimmt sind, als Nahrungsmittel für Menschen zu dienen (Schlachtthiere), gelten als Hauptmängel:

I. bei Pferden, Eseln, Mauleseln und Maulthieren: Rog (Wurm) mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen;

II. bei Rindvieh:

tuberkulöse Erkrankung, sofern infolge dieser Erkrankung mehr als die Hälfte des Schlachtgewichts nicht, oder nur unter Beschränkungen, als Nahrungsmittel für Menschen geeignet ist, mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen;

III. bei Schafen:

allgemeine Wassersucht mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen; als allgemeine Wassersucht ist anzusehen der durch eine innere Erkrankung oder durch ungenügende Ernährung herbeigeführte wasserfüchtige Zustand des Fleisches;

IV. bei Schweinen:

1. tuberkulöse Erkrankung unter der in der Nr. II bei Rindvieh bezeichneten Voraussetzung* mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen;

2. Trichinen mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen;

3. Finnen mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch, also am 1. Januar 1900 in Wirksamkeit. Es ist aber besonders zu beachten, daß die Verordnung zwischen dem Verkauf von Zucht- und Nutzthieren einerseits und dem Verkauf von zur alsbaldigen Schlachtung bestimmten Thieren andererseits unterscheidet, und daß dementsprechend die getroffenen Bestimmungen ebenfalls verschieden sind. Vereinfacht

* Also sofern infolge dieser Erkrankung mehr als die Hälfte des Schlachtgewichts nicht oder nur unter Beschränkungen als Nahrungsmittel für Menschen geeignet ist.

D. B.

ist die Sache dadurch freilich nicht, weder hinsichtlich der Handhabung noch hinsichtlich der leichteren Verständlichkeit. Aber die diesbezüglichen Bestimmungen sind doch von erheblicher praktischer Bedeutung, denn sie verhindern, daß der Verkäufer eines Thieres, das während der Währzeit an einer anderen Krankheit eingeht oder deshalb geschlachtet wird und das dann nebenher auch einige tuberkulöse Herde aufweist, wegen dieser nebensächlichen Tuberkulose in Anspruch genommen werden kann; ebenso ist der Verkäufer gegen Ansprüche des Käufers in jenen Fällen geschützt, wo ein Schlachtthier tuberkulos befunden wird, ohne daß es deshalb vom Konsum ausgeschlossen zu werden braucht.

Ferner muß beachtet werden, daß Schwarzer Star und fallende Sucht bei Pferden, Tragiack und Scheidevorfall, Lungen sucht und fallende Sucht bei Rindvieh, Fäule bei Schafen, welche in dem badischen Gesetz bisher als Gewährsmängel aufgeführt waren, vom 1. Januar 1900 an nicht mehr als solche gelten.

Dagegen sind neu hinzugekommen:

Kehltopfpfeifen bei Pferden, Lungenseuche bei Rindvieh, allgemeine Wassersucht bei Schlachtschafen. Finnen gelten künftig nur bei Schlachtschweinen als Gewährsmängel und ganz neu sind für Schlachtschweine hinzugekommen: tuberkulöse Erkrankungen und Trichinen.

Wie sich nun aus den vorstehend abgedruckten Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches ergibt, beginnt die Gewährfrist mit dem Ablauf des Tags, an dem „die Gefahr auf den Käufer übergeht“; das wird in der Regel der Tag der Uebergabe des gekauften Thieres an den Käufer sein. Der Leptere verliert alle ihm wegen des Währschaftsmangels an den Verkäufer zustehenden Rechte, wenn er nicht spätestens zwei Tage nach dem Ablauf der Gewährfrist — oder falls das Thier vor dem Ablauf der Gewährfrist getödtet oder sonst verwendet worden ist, wenn er nicht nach dem Tode des Thieres — dem Verkäufer den Mangel anzeigt, oder die Anzeige an ihn absendet oder dem Verkäufer den Streit verkündet, Klage gegen ihn erhebt oder gerichtliche Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweises beantragt. Nur dann, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat, tritt dieser vollständige Rechtsverlust nicht ein.

Nach dem bisherigen badischen Gesetz mußte, um den Anspruch auf Gewährleistung zu erhalten, bei gesetzlichen Fristen die Klage spätestens am fünften Tage nach Ablauf der Frist und bei

vereinbarten Fristen innerhalb dieser dem Verkäufer zugestellt sein.

Vom 1. Januar 1900 an ist das also anders.

Und während ein die Gewährfrist abkürzendes Bedinge nach dem bisherigen badischen Gesetz ungiltig war, kann die Gewährfrist künftig durch Vertrag zwischen Käufer und Verkäufer abgekürzt oder verlängert werden.

Uebereinstimmend mit der Vorschrift des seitherigen badischen Gesetzes wird auch künftig (§ 487 B.G.B.) noch nur Wandelung, d. h. Aufhebung des Kaufvertrags, aber nicht Minderung des Kaufpreises verlangt werden können. Bei dem geschlachteten Thier oder wenn der Käufer infolge einer Verfügung über das Thier zur Rückgabe desselben nicht im Stande ist, tritt an Stelle der Zurückgabe des Thieres die Pflicht der Vergütung des Wertes desselben.

Ist vor der Vollziehung der Wandelung eine unwesentliche Verschlechterung des Thieres infolge eines Umstandes, für welchen der Käufer verantwortlich ist, eingetreten, so hat der Käufer die Werthminderung zu ersetzen.

Nutzungen hat der Käufer nur insoweit zu ersetzen, als er sie gezogen hat.

Der Käufer eines nur der Gattung nach bestimmten Thieres — also z. B., wenn nicht ein ganz bestimmt bezeichnetes Stück Rindvieh, Pferd, Schwein gekauft war — kann statt der Wandelung verlangen, daß ihm an Stelle des mangelhaften Thieres ein fehlerfreies geliefert wird. Das ist bisher nicht zulässig gewesen.

Uebernimmt der Verkäufer die Gewährleistung wegen eines nicht zu den Hauptmängeln gehörenden Fehlers oder sichert er eine Eigenschaft des Thieres zu, so finden die Vorschriften der §§ 487—491 und wenn eine Gewährfrist vereinbart wird, auch die Vorschriften der §§ 483 bis 485 entsprechende Anwendung. Die im § 490 bestimmte Verjährung beginnt, wenn eine Gewährfrist nicht vereinbart wird, mit der Ablieferung des Thieres. Also wenn bestimmte Gewährfristen in solchen Fällen festgesetzt worden sind zwischen Käufer und Verkäufer, so gilt bezüglich derselben, ihres Laufes, des Beginns der Verjährung u. s. w. das Nämliche, wie bei den gesetzlichen Gewährfristen; wenn keine Gewährfristen für diese besonderen Zusicherungen des Verkäufers vereinbart worden sind, so beginnt die Verjährung mit der Ablieferung des Thieres.

Der Anspruch auf Aufhebung des Kaufes verjährt in sechs Wochen nach Ablauf der Währ-

zeit. Ebenso verjährt der Anspruch des Käufers auf Schadenersatz wegen eines Hauptmangels, dessen Nichtvorhandensein der Verkäufer zugesichert hatte. Das Nämliche gilt, wenn der Verkäufer eine bestimmte Eigenschaft oder das Nichtvorhandensein eines bestimmten nicht zu den Hauptmängeln gehörenden Fehlers zugesichert hat und diese Eigenschaft dem Thiere mangelt oder der Fehler vorhanden ist.

Dagegen unterliegt der Schadenersatzanspruch wegen arglistiger Verschweigung des Mangels dieser kürzeren Verjährung nicht.

Ähnlich wie nach dem bisherigen badischen Gesetz hat auch künftig nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 488) der Verkäufer im Falle der Wandelung dem Käufer die Kosten der Fütterung und Pflege, der thierärztlichen Untersuchung und Behandlung, der etwa nothwendig gewordenen Tödtung und Wegschaffung des Thieres zu ersetzen; und ebenso bestimmt das Bürgerliche Gesetzbuch im § 489 — ähnlich dem bisherigen badischen Gesetz — daß bei einem über den Anspruch auf Wandelung anhängigen Rechtsstreit auf Antrag einer oder der andern Partei — also des Käufers oder Verkäufers — die öffentliche Versteigerung des Thieres und die Hinterlegung des Erlöses angeordnet werden kann, sobald die Besichtigung des Thieres für den Rechtsstreit nicht mehr erforderlich ist.

Die Haftpflicht des Verkäufers bezieht sich nur auf die gesetzliche Gewährleistung, also auf die oben angeführten Gewährsmängel, diese Beschränkung schließt aber, wie wir oben gesehen haben, eine besondere Verabredung zwischen Käufer und Verkäufer wegen anderer Mängel nicht aus und damit dürfte der bisher manchem Käufer verhängnißvoll gewordene Grundsatz, daß ein Versprechen für alle Fehler zu haften, sich nur auf die gesetzlichen Hauptmängel beziehe, als beseitigt zu erachten sein. Vom Bürgerlichen Gesetzbuch werden auch schon mündliche Vereinbarungen über das Nichtvorhandensein von Mängeln und über das Vorhandensein bestimmter vom Käufer ausbedingener Eigenschaften des Thieres als rechtsgiltig angesehen, entsprechend dem im Gesetzbuch festgehaltenen Grundsatz des „formlosen Abschlusses für Verträge über Handelsgeschäfte“. Es ist aber bei derartigen Vereinbarungen insbesondere dem Landwirth, welcher ein Thier kauft, dringend zu empfehlen, dieselben nur in Gegenwart zuverlässiger Zeugen oder, — was noch besser sein wird — schriftlich zu treffen. Das gleiche gilt für die Fälle, wo die Abände-

zung einer gesetzlichen Währfrist vereinbart wird, oder wo der Landwirth ein Thier ohne die gesetzliche Währschaft verkauft, also die Gewährfreiheit für sich ausbedingt.

Der Landwirth dürfte sonst häufig dem Händler und „Geschäftsmann“ gegenüber hinterher den Kürzeren ziehen.

Ebenso empfiehlt es sich, im Hinblick darauf, daß in der Verordnung vom 27. März d. J. für solche Thiere, welche als Schlachtthiere verkauft werden, bezüglich der Gewährfehler und

der Gewährfristen besondere Bestimmungen getroffen sind, künftig beim Verkauf von Schlachtthieren bezw. von solchen Thieren, namentlich Rindvieh und Schweinen, welche ihrem Zustand nach nur für die Schlachtbank bestimmt sein können, den Käufer ausdrücklich darauf hinzuweisen, und noch besser wird es sein, sich vom Käufer schriftlich bescheinigen zu lassen, daß er das betreffende Thier als Schlachtthier im Sinn von § 2 der Verordnung vom 27. März 1899 gekauft habe.

Etwas vom Wechsel.

Von Hauptlehrer Martin in Freiburg.

Der Wechsel, auch das Papier der Kaufleute genannt, ist ein so weitverbreitetes Mittel zur Erleichterung und Förderung des Verkehrs, daß es sich verlohnt, dieses für den Kredit und Geschäftsbetrieb so förderliche Institut hier einer allgemeinen, kurzen Besprechung zu unterziehen.

Entstehung.

Denken wir uns um etwa 1000 Jahre zurück, in die Zeiten Karls des Großen und eines Friederich Barbarossa. Damals, als erst die Städte sich bildeten und zu deren Verbindung erst Straßen und Wege angelegt und erstellt werden mußten, konnte man bei uns von Handel und Verkehr noch nicht reden. Erst die Kreuzzüge, von 1000—1200, brachten die Völker des Morgen- und Abendlandes miteinander in Verbindung: die Kenntniß fremder Sprachen, Länder und Produkte verbreitete sich, und der Handel nahm bald einen erfreulichen Aufschwung. Dieser Handelsbetrieb bewegte sich aber lediglich auf den Märkten größerer Plätze. Der Kaufmann brachte die Produkte seines Landes oder seiner Stadt zu Märkten und vertauschte sie gegen Erzeugnisse anderer Gegenden und Länder, oder verkaufte sie gegen klingende Münze.*

Damals hatte fast jede Stadt das Recht, ihre eigenen Münzen zu schlagen. Diese hatten gewöhnlich nur Geltung in der Stadt selbst und konnten anderswo kaum verwertet, oder aber nur mit Verlust ausgegeben werden. Wenn daher ein Kaufmann den fernen Markt besuchte, so konnte er seine Einkäufe nicht mit dem von Hause mitgebrachten Gelde machen, sondern mußte sich zu diesem Zwecke erst am Marktplatze die nötigen Münzsorten einwechseln. Es fanden sich

* Als Ueberbleibsel dieses Handels haben sich bis heute unsere Messen und Jahrmärkte erhalten.

an großen Handelsplätzen bald Geschäftsleute, welche unter Berechnung eines Aufgeldes sich mit dem Umwechseln der Münzen befaßten, und so entstand das Geldwechsellgewerbe. Die Wechsler stellten ihre Tische auf öffentlichen Plätzen der Meßstädte auf, und ihr Gewerbe entwickelte sich nach und nach zu einem Handelsgeschäft, das unter dem Schutze der Regierungen langsam aufblühte.

Die Wechsler traten mit ihren Gewerbsgenossen und sonstigen Kaufleuten anderer Länder in Verbindung, und diese Verbindung ermöglichte es, daß zur größeren Bequemlichkeit der Marktbesucher die Einrichtung getroffen werden konnte, daß diese ihre Gelder gar nicht mehr in Barem mitzunehmen brauchten, sondern dieselben vor ihrer Abreise einfach einem Wechsler des nächst größeren Handelsplatzes übergaben. Dieser stellte ihnen dafür einen Kreditbrief oder eine Anweisung auf Zahlung des Betrages in der benötigten Münzsorte an einen Wechsler des Marktplatzes aus. Solche Anweisungen, welche lediglich zum Zwecke des Geldwechsels ausgefertigt wurden, waren ausdrücklich als Wechsel bezeichnet worden.

Damit war nicht nur zur Bequemlichkeit, sondern auch sehr wünschenswert größeren Sicherheit der Kaufleute ein wichtiger Schritt gethan. Denn bei dem gänzlichen Mangel rascher Verkehrsmittel und den sehr lockern Zuständen in Bezug auf Recht und Sicherheit der Person in der ersten Hälfte des Mittelalters war es oft mehr als bedenklich, mit größeren Geldsummen auf Reisen zu gehen. Wie heute bei größeren Festlichkeiten und Menschenansammlungen nur vereinzelt gewisse Gauner sich einfänden, um ihr Handwerk zu treiben, so zählten in damaliger Zeit Langfinger und Genossen in größerer Zahl zu den regelmäßigen Meßbesuchern. Bei der Unsicherheit der Herbergen pflegten darum die ankommenden Handelsleute das Geld für ihre